

**Satzung der Stadt Chemnitz
über Ehrungen und Auszeichnungen**

Redaktioneller Stand: April 2003

Inhalt

- § 1
- § 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Chemnitz
- § 3 Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Chemnitz
- § 4 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Chemnitz
- § 5 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Chemnitz über Ehrungen und Auszeichnungen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (SächsGVBL Nr. 44/93 S. 301) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.07.1998 mit Beschluss-Nr. B-377/98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Chemnitz verleiht Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

- **Ehrenbürgerrecht der Stadt Chemnitz**
- **Ehrenpreis der Stadt Chemnitz**
- **Eintragung in das Goldene Buch der Stadt**

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Chemnitz

(1) Das Ehrenbürgerrecht, als höchste Auszeichnung der Stadt, kann maximal einmal jährlich an Personen verliehen werden,

- die sich durch außerordentlich hohe Verdienste um die Entwicklung der Stadt ausgezeichnet haben oder,
- die durch großen persönlichen Einsatz und ihr unmittelbares Wirken zur Repräsentanz der Stadt im nationalen oder internationalen Leben beigetragen haben.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates sowie die fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträte und der Oberbürgermeister.

(3) Der Stadtrat beschließt öffentlich über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Die Begründung des Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist schriftlich allen Fraktionen des Stadtrates sowie den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung zuzuleiten.

Der Beschluss im Stadtrat setzt eine Vorberatung des Antrages in einer nichtöffentlichen Sitzung des nach der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz für die Vorberatung zuständigen Ausschusses mit positivem Ergebnis voraus.

10.300

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen,
- ist nicht auf in der Stadt Chemnitz lebende Personen beschränkt,
- erfolgt in einem Festakt an staatlichen bzw. städtischen Fest- oder Feiertagen, zu Jubiläen des Ehrenbürgers oder anlässlich einer Veranstaltung des Stadtrates.

(5) Die Ehrung besteht aus

- der Laudatio,
- der Überreichung der Verleihungsurkunde,
- der Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Chemnitz,
- einem Ehrengeschenk und kann mit einem Empfang oder einem Essen verbunden werden.

(6) An der Verleihung nehmen Vertreter aller Fraktionen des Stadtrates sowie die fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträte im Verhältnis der Sitzzahl des Stadtrates teil. Das Programm und die Gästeliste des Festaktes werden vom Oberbürgermeister in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden festgelegt.

(7) In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Stadtrates das Ehrenbürgerrecht aberkannt werden.

(8) Die Ehrenbürger haben das Recht,

1. an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen der Stadt teilzunehmen,
2. auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Kommune Einfluss zu nehmen,
3. entsprechend ihrer persönlichen Entscheidung Vermächtnisse ihres Lebenswerkes in der Stadt Chemnitz zu bewahren, aufzubereiten und im Interesse der Gesellschaft erhalten zu lassen. Der Stadtrat übernimmt dabei die Verantwortung, dass ihr Werk geachtet und gewahrt bleibt und die Wertschätzung der Gesellschaft findet,
4. als Repräsentanten die Stadt Chemnitz im nationalen und internationalen Leben zu vertreten.

(9) Bei Glückwünschen und Ehrungen sowie im Falle des Ablebens von Ehrenbürgern der Stadt Chemnitz ist entsprechend den protokollarischen Gegebenheiten der Stadtverwaltung zu verfahren, soweit durch Beschluss des Stadtrates nichts anderes festgelegt wurde.

§ 3

Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Chemnitz

(1) Mit dem Ehrenpreis der Stadt Chemnitz können Bürgerinnen und Bürger geehrt werden, die sich im hohen Maße um die Entwicklung der Stadt Chemnitz und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates sowie die fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträte und der Oberbürgermeister.

(3) Der Stadtrat beschließt öffentlich über die Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Chemnitz. Die Begründung des Antrages zur Verleihung des Ehrenpreises ist schriftlich allen Fraktionen des Stadtrates sowie den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung zuzuleiten.

Der Beschluss im Stadtrat setzt eine Vorberatung des Antrages in einer nichtöffentlichen Sitzung des nach der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz für die Vorberatung zuständigen Ausschusses mit positivem Ergebnis voraus.

(4) Die Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Chemnitz

- wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen,
- ist nicht auf in der Stadt Chemnitz lebende Bürgerinnen und Bürger beschränkt,
- erfolgt in einem Festakt an staatlichen bzw. städtischen Fest- oder Feiertagen oder anlässlich einer Sitzung des Stadtrates,
- kann nur einmal jährlich erfolgen, eine Mehrfachvergabe an eine Person ist nicht möglich.

(5) Die Ehrung besteht aus

- der Laudatio,
- der Verleihungsurkunde,
- dem Ehrenpreis (Kleinplastik) und einem Geldbetrag in Höhe von 3.000 DM, ab dem 01.01.2002 in Höhe von 1.500 EUR, und kann mit einem Empfang oder einem Essen verbunden werden.

(6) An der Verleihung nehmen Vertreter aller Fraktionen des Stadtrates sowie die fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträte im Verhältnis der Sitzzahl des Stadtrates teil. Das Programm und die Gästeliste für den Auszeichnungsakt werden vom Oberbürgermeister in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden festgelegt.

10.300

§ 4

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Chemnitz

(1) Mit dieser Auszeichnung können geehrt werden,

- Personen, die sich um die Stadt Chemnitz verdient gemacht haben,
- Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
- Vertreter des diplomatischen Korps in Deutschland und Repräsentanten aus anderen Staaten.

Außerdem werden die Ehrenbürger der Stadt Chemnitz in das Goldene Buch der Stadt Chemnitz eingetragen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

(3) Die Auszeichnung mit einer Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Chemnitz obliegt der Entscheidung des Oberbürgermeisters.

(4) Die Ehrung mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt erfolgt

- im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates,
- innerhalb einer Protokollveranstaltung oder
- in einer anderen angemessenen Form.

(5) Der Rahmen der Veranstaltung sowie der einzuladende Gästekreis werden durch den Oberbürgermeister festgelegt.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, soweit der Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Chemnitz vom 26.10.1994 außer Kraft.

(2) Der § 3 dieser Satzung tritt am 01.12.1998 in Kraft.

Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz über Ehrungen
und Auszeichnungen**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	12.10.94	26.10.94	03.11.94	04.11.94	Nr. 21/94	4.
Satzung	15.07.98	15.07.98	29.07.98	30.07.98	Nr. 30/98	11.
1. Änderung redakt. Korr.	12.07.00	13.07.00	02.08.00	03.08.00	Nr. 31/00	20. 39.